Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/1056

14. 08. 91

Sachgebiet 790

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Ausgleich von Auswirkungen besonderer Schadensereignisse in der Forstwirtschaft (Forstschäden-Ausgleichsgesetz)

A. Zielsetzung

Die Orkane des Frühjahres 1990 brachten bundesweit einen Sturmholzanfall von 72,5 Mio. fm. Die Einschlagsbeschränkung in den Forstwirtschaftsjahren 1990 und 1991 kann das Überangebot insbesondere der Holzartengruppe Fichte nicht ausgleichen. Die Entlastung durch die Verordnung zur Einschlagsbeschränkung greift nur langsam, da die Forstbetriebe lediglich auf maximal 70 % ihres normalen Einschlags beschränkt werden können.

B. Lösung

Die Einschlagsbeschränkungsfrist in § 1 Abs. 3 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes soll von zwei auf vier Jahre verlängert werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (332) — 740 01 — Fo 26/91

Bonn, den 14. August 1991

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 631. Sitzung am 7. Juni 1991 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Ausgleich von Auswirkungen besonderer Schadensereignisse in der Forstwirtschaft (Forstschäden-Ausgleichsgesetz) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Verteidigung
Stoltenberg

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Ausgleich von Auswirkungen besonderer Schadensereignisse in der Forstwirtschaft (Forstschäden-Ausgleichsgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Forstschäden-Ausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1985 (BGBl. I S. 1756) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Einschlagsbeschränkung kann für das Forstwirtschaftsjahr (1. Oktober bis 30. September), in dem die Kalamitätsnutzungen erforderlich werden, sowie für die drei darauf folgenden Forstwirtschaftsjahre angeordnet werden."

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Orkane des Frühjahrs 1990 brachten bundesweit einen Sturmholzanfall von 72,5 Mio. fm. Dies entspricht dem 1,8fachen Volumen eines normalen Einschlages. Regional wurde die 3- bis 10fache Einschlagsmenge geworfen. Allein bei der Holzartengruppe Fichte betrug im Bundesgebiet der Schadensanfall das 2,7fache des normalen Einschlagsprogrammes. Da der Schadensanfall überwiegend in den nadelholzreichen Ländern Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland angefallen ist, kann die Einschlagsbeschränkung in den Forstwirtschaftsjahren 1990 und 1991 das Überangebot insbesondere der Holzartengruppe Fichte nicht ausgleichen. Die Entlastung durch die Verordnung zur Einschlagsbeschränkung greift nur langsam, da die Forstbetriebe lediglich auf maximal 70 % ihres normalen Einschlags beschränkt werden können.

Eine Verlängerung der Einschlagsbeschränkungsfrist ermöglicht eine bessere Einspeisung des Holzüberangebotes in den Holzmarkt. Da Rundholz als hoch transportempfindliches Gut nicht über große Entfernungen verfrachtet werden kann, sollten Überangebote tunlichst in relativer räumlicher Nähe zum Schadensgebiet abgearbeitet werden. Dies ist nur in einem längeren vom Schadensumfang abhängigen Zeitraum möglich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Die Einschlagsbeschränkungsfrist in § 1 Abs. 3 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes soll von zwei auf vier Jahre verlängert werden.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

I. Allgemeines

Die Orkane des Frühjahres 1990, insbesondere die Wirbelstürme „Vivian" und „Wiebke", führten zu den größten Sturmschäden in Deutschland seit Menschengedenken. Insgesamt sind dabei rund 73 Mio. m^3 Holz (davon rund 2 Mio. m^3 im Gebiet der neuen Länder) angefallen.

Trotz der sofort von der Bundesregierung und den Ländern eingeleiteten Maßnahmen (Erlaß einer Einschlagsbeschränkungsverordnung für die Forstwirtschaftsjahre 1990 und 1991, gemeinsames 600 Mio. DM-Hilfsprogramm des Bundes und der Länder) ist zu befürchten, daß nach Ablauf der Einschlagsbeschränkungsverordnung am 30. September 1991 bei unbeschränkt anlaufendem Holzeinschlag große Mengen an Holz aus den Sturmwürfen 1990 nicht vermarktet werden können. Aufgrund der derzeit vorhandenen Schadensmengen (Stand: Juni 1991) und in Anbetracht der noch bestehenden Marktbelastungen sowie des dringend erforderlichen Abbaus der Sturmholzlager hält die Bundesregierung eine Verlängerung der Einschlagsbeschränkung — in gemilderter Form — für notwendig.

Auch im Hinblick auf mögliche künftige Waldkatastrophen vergleichbaren Ausmaßes ist es notwendig, den Verordnungsgeber zu ermächtigen, statt bisher für zwei Jahre für einen darüber hinausgehenden Zeitraum eine Einschlagsbeschränkung anzuordnen. Eine Ermächtigung zum Erlaß einer Einschlagsbeschränkungsverordnung für den Zeitraum von drei Jahren wird jedoch als ausreichend angesehen.

Holzwirtschaft und Papierindustrie haben gegen die Gesetzesinitiative des Bundesrates eine ablehnende Haltung eingenommen. Die Forstwirtschaft befürwortet die Initiative jedoch mehrheitlich.

Die angestrebte Gesetzesänderung hat keine Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte und keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau einschließlich des Verbraucherpreisniveaus, weil es sich nur um die Ermächtigungsgrundlage für eine noch zu erlassende Verordnung handelt. Die Preiswirkungen sowie die Auswirkung auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte sind im Einzelfall beim Erlaß einer entsprechenden Verordnung zu prüfen.

II. Zu den Vorschriften

Die Bundesregierung stimmt der Gesetzesvorlage des Bundesrates mit der Maßgabe zu, den Gesetzeswortlaut wie folgt zu fassen:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Forstschäden-Ausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1985 (BGBl. I S. 1756) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt: „Eine Verlängerung um ein weiteres Forstwirtschaftsjahr ist zulässig, falls die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 weiterhin vorliegen."
2. § 7 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt: „Die mengenmäßigen Bestandsänderungen an Bilanzstichtagen gegenüber den durchschnittlichen Beständen an den letzten drei vorangegangenen Bilanzstichtagen sind dabei für die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 genannten Wirtschaftsgüter getrennt zu ermitteln."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

III. Begründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Bereits eine zweijährige Einschlagsbeschränkung ist ein starker Eingriff in das Marktgeschehen und in die betriebliche Handlungsfreiheit. Sie stellt eine belastende Regelung dar. Daher sollte die zeitliche Ermächtigung zum Erlaß einer Einschlagsbeschränkung so gering wie möglich ausfallen.

Selbst im Hinblick auf eine säkulare Katastrophe wie die des Jahres 1990 wird ein Zeitraum von drei Jahren für den Ausgleich einer durch eine Großkalamität hervorgerufenen Marktstörung für ausreichend gehalten. Die Ermächtigung zum Erlaß einer Einschlagsbeschränkungsverordnung sollte daher auf einen Zeitraum von insgesamt drei Forstwirtschaftsjahren beschränkt werden, wobei eine Überprüfung auf der Basis aller relevanten Daten zur Beurteilung der Schadens-, Markt- und Preissituation nach Ablauf der beiden ersten Jahre erfolgen muß.

Zu Nummer 2

Die Änderung dient der vereinfachten Handhabung der Vorschrift.

Die sonstigen Änderungen sind rechtsförmlicher Art.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333